- 38. 1. Bebarf es zur Beräußerung des Geschäfts einer offenen Handelsgesellschaft mit der Firma der Einwilligung der Gesellssichafter auch dann, wenn sich die Gesellschaft in Liquidation bestindet?
- 2. Unter welchen Boraussehungen sind die Gesellschafter zur Erteilung der Sinwilligung verhflichtet?

56B. § 22.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 14. September 1938 i. S. Witwe R. (Bekl.) w. Sü. (Nl.). II 17/38.
 - I. Landgericht Breslau.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Parteien sind die alleinigen Gesellschafter der in B. unter der Firma Sa. betriebenen offenen Handelsgesellschaft. Sie sind nach dem Gesellschaftsvertrag je zur Hälfte am Reingewinn der Gesellschaft beteiligt. Der Räger kündigte gemäß der in § 2 des Gesellschaftsvertrags getroffenen Bestimmung die Gesellschaft zum 31. Dezember 1934. Da es daraushin weder zu der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Meinübernahme des Geschäfts durch die Bestlagte kam noch Verhandlungen über eine Übernahme des Unternehmens durch den Kläger zum Ziele führten, kamen die Parteien im Dezember 1934 überein, die Gesellschaft vom 1. Januar 1935 ab zu liquidieren. Im Einverständnis der Beslagten wurde der Kläger zumächst allein als Liquidator tätig.

Am 18. April 1936 erwirkte die Beklagte auf Grund der Behauptung, der Kläger habe pflichtwidrig eine zum Nupen der Gesellschaft gebotene Verwertung des Unternehmens im ganzen verhindert und der noch werbend tätigen Gesellschaft durch eigene Geschäfte Abbruch getan, eine einstweilige Verfügung, daß der Kläger als Liquidator abberufen und ein anderer Liquidator bestellt werde. Der Kläger erhob hiergegen Widerspruch, einigte sich jedoch am 8. Mai 1936 mit der Beklagten vergleichsweise dahin, daß er sein Amt als Liquidator niederlege. An seiner Stelle wurden zwei neue Liquidatoren bestellt.

Da die Beklagte behauptet hatte, vom Mäger Schadensersat beanspruchen zu können, weil er sich geweigert habe, zum Verkauf des Geschäfts mit oder ohne Firma an erwerdsbereite Bewerber mitzuwirken, klagte der Mäger auf Feststellung, daß der Beklagten ein

solcher Schadensersatzanspruch nicht zustehe. Die Beklagte bat um Magcabweisung und erhob Widerklage, u. a. mit dem Antrag auf Berurteilung des Mägers zur Zahlung von 6100 KM. nebst Zinsen. Zur Begründung dieses Antrags hat die Beklagte vorgetragen:

Der Mäger habe trop der beschlossenen Abwicklung der Gesellichaft für diese weiterhin in großem Umfange werbende Geschäfte getätigt und neue Waren in einem über den Rahmen der Liquidation weit hinausgehenden Make eingekauft und abgesetzt. Rachdem sie Anfang 1936 erkannt habe, welchen Wert die Firma Sa. solchermaken noch besitze, habe sie es für geboten erachtet, die Firma zu verwerten. Sie habe sich nicht nur dem Aläger gegenüber mit Schreiben vom 18. März 1936 erboten, das Unternehmen selbst zu erwerben, sondern ihm auch am 21. März und 3. Abril 1936 Bewerber genannt, denen an einem Erwerbe des Geschäfts ernsthaft gelegen gewesen sei. Der Mäger sei jedoch auf keines dieser Angebote eingegangen, habe vielmehr den Standpunkt eingenommen, daß er zur Erteilung der Ginwilligung in die Übertragung der Kirma auf einen anderen nicht verpflichtet sei, nach dem Stande der Abwicklung das Unternehmen auch als solches nicht mehr bestehe und eine Beräußerung der Kirma deshalb nicht in Frage komme. Da für das Unternehmen ein Kaufpreis von minbestens 12200 RM. zu erzielen gewesen sei, bessen Erlangung der Kläger vereitelt habe, stehe ihr gegen ihn ein Anspruch auf Zahlung von 6100 RM. zu, um die sie durch sein Verhalten geschäbigt sei.

Der Kläger hat mit Kücksicht auf die nunmehrige Geltendmachung eines bezifferten Schadens durch die Beklagte beantragt, seine Klage in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Im übrigen hat er um Abweisung der Widerklage gebeten und entgegnet:

Wenn er auch, um die vorhandenen Vorräte besser verwerten zu können, zunächst noch unter Billigung der Beklagten in größerem Umsange neue Waren hinzugekauft habe, so habe er doch hiervon Abstand genommen und den Abbau des Unternehmens beschleunigt, nachdem er mit der Beklagten im November 1935 dahin einig geworden sei, die Liquidation des Geschäfts möglichst die Ende Januar 1936 zu beenden. Im März 1936 sei die Abwicklung so weit fortgeschritten gewesen, daß von einem bestehenden Geschäft nicht mehr habe gesprochen werden können. Es habe deshalb keine Möglichseit mehr bestanden, dem Wunsche der Beklagten gemäß die Firma Sa. als solche zu veräußern. Er sei auch, nachdem die Beklagte eine Über-

nahme des Geschäfts abgelehnt und sich mit der Abwicklung des Unternehmens einverstanden erklärt habe, nicht verpflichtet gewesen, einer Übertragung der Firma auf sie oder einen anderen zuzustimmen.

Das Landgericht hat den Klageanspruch in der Hauptsache für erledigt erklärt und dem hier in Betracht kommenden Widerklage-antrag unter Abweisung im übrigen in der Weise stattgegeben, daß es den Kläger zur Zahlung von 4500 KM. nebst Zinsen verurteilt hat.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Widerklage in vollem Umfang abzuweisen, während die Beklagte im Wege der Anschlüßberufung begehrt hat, der Widerklage für den wegen der Nichtmitwirkung des Klägers zum Firmenverkauf erhobenen Anspruch von 6100 KM. in vollem Umfange stattzugeben. Hiksweise hat die Beklagte noch beantragt, festzustellen, daß der Kläger den Betrag von 12200 KM. samt Zinsen zur Gesellschaftstasse den Beklagten zurüdgewiesen und auf die Berufung des Klägers die Widerklage in vollem Umsang abgewiesen. Die Kevision der Beklagten führte für den hier in Betracht kommenden Anspruch der Widerklage zur Aushebung und Zurüdverweisung.

Aus ben Grünben:

(Es wird ausgeführt, daß gegen die Befugnis der Beklagten, ben mit dem Hilfsantrag ihrer Widerklage erhobenen Anspruch geltend zu machen, kein rechtliches Bedenken bestehe. Dann wird fortgefahren:)

Die Beklagte stüpt ihren auf Feststellung der Schadensersatzpsslicht des Klägers gerichteten Anspruch in erster Linie darauf, daß dieser entgegen der ihm als Gesellschafter und Liquidator obliegenden Pslicht sich geweigert oder es jedenfalls unterlassen habe, dei einem Berkaufe des Gesellschaftsunternehmens als Ganzen mitzuwirken. Während das Landgericht eine hieraus hergeleitete Haftung des Rlägers als begründet angesehen und ihn entsprechend dem damaligen Widerslageantrag zur Jahlung von 4500 KM. an die Beklagte als der Hälfte des Betrags verurteilt hat, der sich allein für den Firmenwert mindestens habe erzielen lassen, gelangt das Berufungsgericht zu einer Verneinung der Schadensersappslicht des Klägers aus diesem Grunde. Es geht zwar davon aus, daß der Kläger trop der von ihm und der Beklagten im November 1935 beschlossenden Berpflichtung

überhoben gewesen sei, eine sich ihm bietende Möglichkeit zu einer Beräußerung des Unternehmens im ganzen auszunuzen, weil sich häusig nur auf diese Weise der Firmen- und Geschäftswert in einem den Belangen der Gesellschaft entsprechenden Maße in Geld umsetzen lasse. Soweit es aber, so erwägt das Berusungsgericht weiter, zu einer Beräußerung der Firma der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfe, sei der Rläger nicht gehalten gewesen, diese zu erteilen. Bei der Firma handle es sich um ein höchstpersönliches Recht der Gesellschafter, bei bessen Berwertung alle Gesellschafter mitzuwirken hätten. Ein seine Rustimmung verweigernder Gesellschafter mache sich nicht etwa schabensersakvislichtig, weil er mit seiner Weigerung gegen Gesellschafterpflichten verstoße. Aber selbst wenn man einen solchen Berftok für möglich halten wolle, fehle es im gegebenen Falle an Umständen, aus benen eine Verpflichtung des Klägers zur Ginwilligung in eine Firmenveräußerung hergeleitet werden könne. Der Gesellschaftsvertrag lasse zwar bas Bestreben erkennen, bie seit 110 Jahren im Familienbesit befindliche Firma Sa. der Familie R. zu erhalten oder bei einem Ausscheiden aller in Betracht kommenden Mitglieder dieser Familie wenigstens deren Mitbestimmunasrecht zu sichern. Dadurch werde aber das Mitbestimmungsrecht des Klägers nicht ausgeschlossen. Auch der sonstige Sachverhalt spreche burchaus zu seinen Gunsten. Der Kläger stehe im besten Mannesalter und müsse bestrebt sein, für seinen und seiner Familie Unterhalt eine neue Erwerbsquelle zu schaffen. Dabei könne ihm in Anbetracht seiner Berdienste um das Geschäft nicht zugemutet werden, sich sein Fortkommen dadurch zu erschweren, daß er den durch seine langjährige Tätigkeit in Ansehen erhaltenen Firmennamen einem Fremben ausliefere.

Die Revision bezeichnet diese Ausführungen des Berufungs-

gerichts als rechtsirrig. Sie muß Erfolg haben.

Ob der Kläger pslichtwidrig handelte, indem er eine Beräußerung des Geschäfts mit Firma ablehnte oder zum mindesten nicht betried, hängt in erster Linie davon ab, inwieweit es seiner Mitwirtung zur Beräußerung in seiner Eigenschaft als Gesellschafter bedurfte. Nach § 22 HGB. darf der Erwerder eines Handelsgeschäfts die bisherige Firma fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder seine Erben in die Fortsührung der Firma ausdrücklich willigen. Darüber, ob dieser Grundsat auch dann gilt, wenn es sich um die Beräußerung des Geschäfts einer ausgelösten und in Liquidation besindlichen offenen

Handelsgesellschaft handelt, herrscht Streit. Während einerseits die Auffassung vertreten wird, die Einwilligung der Gesellschafter sei auch in einem solchen Falle schlechthin erforderlich, gleichviel, ob der Name des einen oder des anderen oder aller Gesellschafter in der Firma enthalten ist ober nicht (vgl. KG. in LB. 1910 Sp. 60 und die dortigen Ausführungen Mehers; ferner Schlegelberger 598. § 22 Anm. 15. der die Einwilligung sämtlicher Gesellschafter neben der der Liquidatoren fordert), geht die Gegenmeinung dabin, daß es gur Firmenveräußerung der Einwilligung nur der Gesellschafter bedürfe, deren Namen in der Firma enthalten oder mitenthalten sind, daß im übrigen aber der Liquidator traft seiner Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht auch ohne Rustimmung der Gesellschafter imstande sei, mit dem Geschäft auch das Recht zur Firmenfortführung zu veräußern (val. Ritter HBB. § 22 Anm. 12). Der erkennende Senat tritt mit dem Berufungsgericht der ersten Auffassung bei. Wenn sich auch die Bedeutung der Firma nicht darauf beschränkt, ihren Träger zu kennzeichnen und von anderen zu unterscheiden, wenn sie vielmehr zugleich einen häufig erheblichen Vermögenswert darstellt, da sie den Wert des unter ihr betriebenen Unternehmens wesentlich mithestimmt (val. RGB. Bd. 74 S. 378), so ist sie doch darum kein Vermögensrecht. Sie bildet den Handelsnamen des Kaufmanns und erfüllt insoweit auf bem Gebiete bes taufmannischen Berkehrs die Aufgabe, die im allgemeinen Rechtsverkehr dem bürgerlichen Namen zufällt. Wie dieser ist sie ein ihrem Träger anhastendes persönliches Recht, das zwar nicht, wie der bürgerliche Rame, unübertragbar ist, über das aber nur der Kirmeninhaber selbst verfügen kann. Das gilt auch. soweit sich der Kausmann für sein Austreten im Handel einer Kirma bedient, die von seinem bürgerlichen Namen abweicht. Mag er in den vom Gesetz zugelassenen Fällen eine abgeleitete Firma führen, in der sein Name nicht vorkommt, so bleibt sie doch der Ausbruck bessen, daß er mit seinem Geschäft hinter ihr stehe und mit ihr im Hanbelsverkehr auftrete. Auch sie kennzeichnet die Versönlichkeit dessen, der Anhaber des Geschäfts ist, und bildet so das Mittel, durch das dieser für den durch seine gewerbliche Betätigung umrissenen Lebensfreis nach außen in die Erscheinung tritt. Die sich hieraus ergebende personenrechtliche Bedeutung auch der abgeleiteten Kirma erleidet, soweit es sich um die Kirma einer offenen Handelsgesellschaft handelt. durch deren Auflösung und Liquidation keine Einbuße. Die Aufgabe

bes Liquidators, das Gesellschaftsvermögen aus seiner gesellschaftsrechtlichen Gebundenheit zu lösen und für eine Verteilung an die Gesellschafter bereitzustellen, ist ausschließlich vermögensrechtlicher Art und umfakt nicht die Befugnis, ohne Rustimmung der Gesellschafter in deren Versönlichkeitsrechte einzugreifen. Wie nach herrschender Meinung der Konkursverwalter nicht berechtigt ist, ohne Einwilligung des Gemeinschuldners dem Erwerber des Geschäfts das Recht zur Kührung der Kirma zu überlassen, ist es auch dem Liquidator versagt. ohne Austimmung der Gesellschafter über deren Firmenrecht zu berfügen. Er ist hierzu um so weniger befugt, als er nicht, wie der Konkursverwalter, unabhängig vom Willen des Geschäftsinhabers auch die Belange der Geschäftsgläubiger mahrzunehmen hat, die eine Berwertung des Kirmenrechts ohne Kückicht auf seine versonenrecht= liche Bedeutung rechtfertigen könnten (val. Schlegelberger HB. § 22 Anm. 15), sondern, soweit er die Gläubiger der Gesellschaft zu befriedigen hat, nur eine Obliegenheit erfüllt, zu der er vermöge seiner lediglich den Belangen der Gesellschafter dienenden und regelmäßig auf ihrem Willen beruhenden Kürsorgetätigkeit berufen ist. Die Vorschrift des § 24 Abs. 2 HBB. steht dieser Auffassung nicht entgegen. Sie enthält ebenso wie die des Abs. 1 eine Ausnahme von dem in § 22 HBB. aufgestellten Grundsat für den Fall einer nur teilweisen Veränderung im Mitaliederbestande der Gesellschaft. Soweit die Bestimmung in der Rechtsprechung für anwendbar erklärt worden ist, wenn ein Gesellschafter das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Rassiven übernimmt (vgl. RGZ. Bd. 65 S. 382; KG. in JW. 1929 S. 2156 Nr. 3; auch RG. in J. 1924 S. 294 Nr. 5), liegt auch dem der Gedanke zugrunde, daß es sich dabei nicht um einen Übergang des Unternehmens in fremde Sande handelt, der Übernehmende vielmehr schon vorher Mitträger des Firmenrechts gewesen ist und es zusolge der durch Anwachsung eintretenden bloßen Erweiterung seiner Rechte bleibt. Das ist aber bei einer Veräußerung des Geschäfts mit Kirma durch den Liquidator, bei der ein Wechsel des Rechtsträgers für alle veräußerten Unternehmensbestandteile stattfindet, nicht der Fall, und zwar auch dann nicht, wenn ein Gesellschafter das Geschäft erwirbt.

Ist hiernach mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß es der Einwilligung der Gesellschafter auch im Falle der Liquidation bedarf, wenn das Geschäft mit Firma veräußert werden soll, so kann

ihm jedoch nicht beigetreten werden, wenn es, wie es den Anschein hat, eine Berantwortlichkeit des Gesellschafters dafür, ob er seine Zustimmung zur Firmenfortsührung erteile ober nicht, schlechthin berneint. Der Gesellschafter mag freilich in seiner Entschließung, wie er es mit der Übertragung des Kirmenrechts halten wolle, grundfählich frei sein. Das hat jedoch nicht zur Folge, daß er insoweit auch aukerhalb der rechtlichen Beziehungen stände, durch welche die Gesellschafter vermöge des Gesellschaftsverhältnisses miteinander verbunden sind. Der oben ausgesprochene Grundsat bedarf deshalb schon insofern einer Einschräntung, als es auf die Erteilung ober Verweigerung der Rustimmung des einen ober des anderen oder aller Gesellschafter nicht ankommen kann, wenn aus dem Gesellschaftsvertrag hervorgeht, daß eine solche zur Veräußerung der Firma nicht erforberlich sein soll. Solchenfalls gilt die nach § 22 HBB. notwendige Einwilligung nach bem Willen der Vertragschließenden von vornherein als erteilt, und es kann sich die Frage, ob ein Gesellschafter die Erteilung ober Verweigerung seiner Zustimmung seinen Mitgesellschaftern gegenüber zu vertreten habe, überhaupt nicht erheben. Der Gesellschaftsvertrag kann aber auch, ohne die Rustimmung der Gesellschafter für entbehrlich zu erklären, diesen Bindungen auferlegen, vermoge beren ihr freies Ermessen insoweit eine Ginschräntung erfährt. Es kann in ihm ausbrücklich ober stillschweigend bestimmt sein, daß ein Gesellschafter allgemein ober in besonderen Fällen gehalten sei, in eine Beräußerung des Geschäfts mit Firma zu willigen. Dann trafe ihn der Vorwurf eines Verstoges gegen Gesellschafterpflichten, wenn er seine Einwilligung entgegen dem Gesellschaftsvertrag versagte, und es ware damit bei schuldhaftem Verhalten eine Grundlage gegeben, auf der er von der Gesellschaft für einen ihr aus der Verweigerung der Rustimmung erwachsenen Schaden haftbar gemacht werden tonnte.

Die Rechtslage ist hiernach so, daß der Kläger, sofern seine Mitwirkung bei einer Firmenveräußerung durch den Gesellschaftsvertrag nicht von vornherein ausgeschlossen war, auch bei grundsäplicher Freiheit in der Erteilung oder Versagung seiner Sinwilligung verpssichtet gewesen sein könnte, einer Firmenveräußerung zuzustimmen, wenn sich aus dem Gesellschaftsvertrag, sei es kraft ausdrücklicher Bestimmung, sei es bei einer den Grundsäpen der §§ 133, 157 BGB. entsprechenden Auslegung, eine dahingehende Bindung ergäbe. Wäre

dies der Rall, so bliebe bei einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht Raum für eine Knanspruchnahme des Klägers auf Schadensersot falls die hierfür weiter erforderlichen Voraussetzungen des ursächlichen Rusammenhangs und der Entstehung eines Schadens vorlägen. Solchenfalls könnte sich der Kläger nicht, wie er es tut, damit entschuldigen, daß er sich auf Grund der in Schrifttum und Rechtsbrechung vertretenen Auffassung, es bedürfe auch im Kalle der Liquidation stets der Austimmung der Gesellschafter zu einer Veräußerung der Firma, für befugt gehalten habe, seine Einwilligung zu verweigern. Denn jene Auffassung ergibt nichts dafür, ob die Bersagung der Einwilliaung in jedem Kalle und insbesondere bei entgegenstehender Bestimmung des Gesellschaftsvertrags auch gerechtfertigt sei. Der Rläger könnte sich auch nicht darauf berusen, daß er als Liquidator nicht verpflichtet gewesen sei, sich um eine Veräußerung bes Geschäfts mit Firma zu bemühen, weil es an der erforderlichen Rustimmung eines Gesellschafters, nämlich seiner eigenen, gesehlt habe. Denn ba er mangels einer abweichenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrags nach § 146 HBB. kraft seiner Teilhaberschaft zum Liquidator berufen und in seiner Gigenschaft als Gesellschafter als solcher tätig war, könnte er sich der Wahrnehmung einer ihn als Liguidator treffenden Obliegenheit nicht deshalb für überhoben halten, weil er es an der Erfüllung einer ihm als Gesellschafter obliegenden Bflicht habe fehlen lassen. Daß ihm die Beklagte, die als Mitgesellschafterin neben ihm zur Kührung der Liquidationsgeschäfte berechtigt und berpflichtet war, die alleinige Bespraung der Liquidation ausdrücklich ober stillschweigend überließ, ändert nichts daran, daß er die damit verbundene Tätigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Berufung als Gefellichafter ausübte.

Ließe sich hingegen aus dem Gesellschaftsvertrag eine Berpflichtung des Rägers, von seiner Befugnis zur Einwilligung in eine Kirmenveräußerung nur in bestimmter Richtung Gebrauch zu machen, nicht herleiten, so wäre er in seiner Entschliefung frei gewesen. Er könnte deshalb für eine Versagung der Zustimmung nicht verantwortlich gemacht werden, und es bliebe lediglich zu prüfen, ob er der Gesellschaft etwa beshalb schabensersappflichtig geworden sein könnte, weil in der Verweigerung der Einwilligung nach § 226 BGB. oder nach allgemeinen, dem § 242 das. zu entnehmenden Rechtsgrund-

fähen ein Rechtsmißbrauch zu erbliden wäre.

Wäre nach alledem eine Haftung des Klägers dafür, daß er in eine Kirmenveräußerung nicht gewilligt habe, zu verneinen, so entfiele damit ohne weiteres auch die Möglichkeit, ihn deswegen in Anspruch zu nehmen, weil er sich als Liquidator um einen Verkauf des Geschäfts mit Firma nicht bemüht habe. Denn dem Liquidator kann, auch wenn er selbst Gesellschafter ist, nicht angesonnen werden. in dieser Richtung tätig zu werden, wenn seine Bemühungen um eine Kirmenübertragung mangels der dazu erforderlichen - von ihm selbst mit Recht verweigerten - Cinwilligung der Gesellschafter von vornherein erfolglos bleiben müßten. Nur wenn sich ergäbe, daß es nach dem Gesellschaftsvertrag der Einwilligung des Klägers zur Firmenveräußerung überhaupt nicht bedürfe oder daß er seine Einwilligung zu Unrecht versagt habe, käme in Frage, ob ihm auch als Liquidator der Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens gemacht werden könnte. Das wäre der Fall, wenn er es sich entgegen seiner Obliegenheit, für eine möglichst vorteilhafte Verwertung bes Gesellschaftsvermögens zu sorgen, nicht hätte angelegen sein lassen, durch einen Verkauf des Geschäfts im ganzen mit ober ohne Firma auch die ideellen Werte des Unternehmens tunlichst nutbar zu machen und einer Verteilung an die Gesellschafter zuzuführen.

Das Berufungsgericht prüft benn auch — über seinen oben gekennzeichneten Standpunkt hinaus, daß ein Gesellschafter burch die Ablehnung einer Kirmenveräußerung grundlätlich nicht gegen Gesellschafterpflichten verstoffe -, ob der Kläger nach den besonderen Umständen des Falles verpflichtet gewesen sei, sich für eine Beräußerung des Gesellschaftsunternehmens mit oder ohne Kirma einzusetzen, und ob ihn insoweit der Vorwurf einer schuldhaften Unterlassung treffe. Soweit es dabei die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags heranzieht und ihnen entnimmt, daß durch sie das Mitbestimmungsrecht des Rlägers als Gesellschafters bei einer Firmenveräußerung keinesfalls habe ausgeschlossen werden sollen, ist diese Erwägung nach bem vorher Ausgeführten nicht erschöpfend. Denn follte der Kläger, wie das Berufungsgericht annimmt, nach dem Gesellschaftsvertrag berechtigt sein, bei einem Geschäftsverkauf mitzuwirken, und die Rulässigkeit einer Firmenveräußerung von seiner Einwilligung abhängen, so ist damit noch nicht die Frage beantwortet, ob ihm der Gesellschaftsvertrag nicht auch die Pflicht auferlegte, von seinem Mithestimmungsrecht nur in gewisser Weise Gebrauch zu

machen. (Daß dies möglicherweise der Fall sei, wird näher ausgeführt). Soweit das Berufungsgericht auch sonstige Umstände, die eine Verpflichtung des Klägers zur Einwilligung in eine Firmenveräußerung begründen könnten, nicht als gegeben ansieht, dessen Weigerung vielmehr in Anbetracht seiner persönlichen Verhältnisse und seiner Verdienste um das Geschäft für berechtigt erachtet, halten diese Ausführungen einer rechtsichen Nachprüfung ebenfalls nicht stand. (Wird näher ausgeführt.)